

derei arbeitet, der Mann z. Z. im Teppichressort, so geht er mit. Die Familien gehen geschlossen an die verschiedene Lager, werden neu aufgestellt, es werden Fabriken errichtet. Der Tand wie hier, Teppichknüpferei usw. ist endgültig zu Ende.

Bei Siemens, A. G. Union, Schuckert Werken, überall wo Munition gemacht wird, braucht man Arbeiter. In Czenstochau, wo die Arbeiter in den Munitionsfabriken arbeiten, sind sie sehr zufrieden und auch die Gestapo ist mit ihren Leistungen sehr zufrieden. Sie wollen doch leben und essen und das werden sie haben. Ich stehe doch nicht hier wie ein dummer Junge, halte Reden und kommt keiner. Wenn Sie zu Zwangsmassnahmen zwingen, dann wird es eben Tote und Verwundete geben.

Es wird dafür gesorgt, dass Lebensmittel in die Waggons kommen, die Fahrt wird ca 10—16 Stunden dauern. Gepäck nehmen Sie bis 20 kg. mit. Wenn einer in einem späteren Schneidreibetrieb arbeitet und er will, so reist er schon jetzt mit, da habe ich auch nichts dagegen. Aber die Sauerei und Nachlässigkeit muss ein Ende nehmen, das eine sage ich Ihnen. Ich bin kein Wanderredner und brause durchs Getto. Wenn Sie nicht Vernunft annehmen, tritt die Gettoverwaltung ab und es werden Zwangsmassnahmen ergriffen. Ich ersuche Sie deshalb, Vernunft anzunehmen und meinen Worten Gehör zu schenken und zu folgen, sonst habe ich dem nichts mehr hinzuzusetzen. Heute morgens musste man aus den ZG. die Leute in die Waggons stopfen, die Maschinen stehen und es sind keine Arbeiter dazu da.

Sie werden in den Lagern in deutschen Reichsmark ausgezahlt erhalten, die Leiter der Betriebe sind Deutsche. Die Betriebsleiter und Instrukto-re gehen mit, sie sind die ersten, die sich zu stellen haben. Morgen nach 12 Uhr im Zg. wenn zu wenig Platz ist in der Schneidergasse, oder wie die Stellen sonst heissen.

In den Waggons ist Platz genug. Maschinen sind genügend verlagert. Kommen Sie mit Ihren Familien, nehmen Sie Töpfe, Trinkgefässe und Essbestecke, solche haben wir in Deutschland nicht, da sie an die Bombenbeschädigte verteilt werden. Ich versichere Ihnen nochmals, dass für Sie gesorgt wird. Packen Sie und stellen Sie sich zu. Wenn nicht und dann Mittel ergriffen werden, kann ich nicht mehr helfen.

Bekanntmachung Nr. 418

Betr.: VERLAGERUNG DES GETTOS.

Da die Betriebe I und II

(Schneiderei, Hanseatenstrasse 34/36 und Hanseatenstr. 45) der Aufforderung Nr. 417 v. 2. 8. 44 bezgl. Verlagerung des Gettos nicht Folge geleistet haben, wurde mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Die Lebensmittelerteilungen für die Angehörigen der Schneidreibetriebe I und II werden MIT SOFORTIGER WIRKUNG GESPERRT.

Die Ausgabe der Lebensmittel an die Angehörigen dieser Betriebe erfolgt nur auf dem Bahnhof Radegast.

2. Wer einen Angehörigen der Schneiderei I und II bei sich beherbergt, versteckt oder verpflegt,

WIRD MIT DEM TODE BESTRAFT.

gez.: Der Oberbürgermeister
von Litzmannstadt.

Litzmannstadt, den 4. August 1944.

Bekanntmachung Nr. 422

Betr.: VERLAGERUNG DES GETTOS.

Auf Weisung des Oberbürgermeisters haben sich die Arbeiter nebst Angehörigen von
der Schneiderei — Hanseatenstrasse 53 (Betrieb III)
und
der Schneiderei — Froschweg 13 (Betrieb IV)

HEUTE

in der Zeit von 16—19 Uhr 30 im Zentralgefängnis zu stellen.

Für Unterkunft und Verpflegung wird in jedem Falle gesorgt. Nach der Ansprache des Herrn **Amtsleiter Biebow** wird erwartet, dass sich nunmehr diesem Transport auch die Arbeiter der Betriebe I und II (Hanseatenstr. 34—36 u. Hanseatenstr. 45 anschliessen.

Pünktliches Erscheinen ist Pflicht!

(—) **Ch. Rumkowski**
Der Älteste der Juden
in Litzmannstadt

Der Oberbürgermeister
Gettoverwaltung
gez. **Biebow**

Litzmannstadt, den 7. August 1944.

Bekanntmachung Nr. 428

Betr.: VERKLEINERUNG DES GETTOS.

Zusätzlich zu den bisher gesperrten Wohngebieten der Juden lt. Bekanntmachung Nr. 427 v. 17. August 1944 sind mit sofortiger Wirkung

bis spätestens 24. August 1944, 7 Uhr früh

nachstehen bezeichnete Gebiete restlos zu räumen.

Die in diesen Gebieten wohnenden Personen haben ihre Wohnungen bis zum genannten Termin zu verlassen und dürfen die geräumten Gebiete

NICHT MEHR BETRETEN.

Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet und am Donnerstag 24. August 1944, nach 7 Uhr früh in diesen Gebieten sowie in den bereits geräumten noch angetroffen wird, wird

MIT DEM TODE BESTRAFT.

Es handelt sich

um das Gebiet begrenzt: im Westen längs der Siegfriedstrasse von Nr. 7 — Nr. 85 also von der Ecke Sulzfelderstrasse — Siegfriedstrasse bis Ecke Siegfriedstrasse — Robertstrasse.

begrenzt: im Norden längs der Robertstrasse ungerade Nummern also von der Ecke Siegfriedstrasse — Robertstrasse bis zur Ecke Robertstrasse — Maxstrasse. (Polenjugendverwahrlager)

begrenzt: im Osten längs der Maxstrasse also von der Ecke Robertstrasse — Maxstrasse bis zur Ecke Maxstrasse — Ewaldstrasse (längs des Westzaunes des Polenjugendverwahrlagers).

Von dieser Ecke weiter nach Osten längs der Ewaldstrasse bis zum Gettozaun.

begrenzt: im Osten längs der Gewerbestrasse also längs des Gettozaunes.

begrenzt: im Süden durch die Winfriedstrasse also längs des Gettozaunes.

begrenzt im Osten durch die Konradstrasse also längs des Gettozaunes bis zur Sulzfelderstr.

und im Süden längs der Sulzfelderstrasse also von der Ecke Siegfriedstrasse — Sulzfelderstrasse bis zur Ecke Sulzfelderstrasse — Konradstrasse (also Sulzfelderstrasse von Nr. 70—100 — Schluss der Sulzfelderstrasse).

ZUR BESONDEREN BEACHTUNG:

Die in diesen Gebieten in geschlossenen Betrieben kasernierten Arbeiter können an ihrem Arbeitsplatz verbleiben und dürfen in Ausübung ihrer Dienstpflichten die Gebiete betreten.
Dasselbe gilt für das Krankenhaus.

GEHEIME STAATSPOLIZEI.

Litzmannstadt
d. 22. 8. 1944

Bekanntmachung Nr. 429

Betr.: VERKLEINERUNG DES GETTOS.

Sämtliche Gebiete des Gettos mit Ausnahme der tieferstehend bezeichneten sind mit sofortiger Wirkung

bis spätestens 25. August 1944, 7 Uhr früh

RESTLOS ZU RÄUMEN!

Die in den gesperrten Gebieten wohnenden Personen haben ihre Wohnungen bis zum genannten Termin zu verlassen und dürfen die geräumten Gebiete

NICHT MEHR BETRETEN.

Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet und am Freitag, **den 25. August 1944 nach 7 Uhr früh**, in den gesperrten Gebieten angetroffen wird, wird

MIT DEM TODE BESTRAFT.

Als Wohngebiet der Juden bleibt allein das Gebiet begrenzt:

im Westen längs der Hanseatenstrasse von Nr. 1 — Nr. 27 also von der Ecke Sulzfelder-Hanseatenstrasse bis zur Ecke Hanseaten-Matrosengasse,

im Norden längs der Matrosengasse von Nr. 1 — Nr. 53 also von der Ecke Hanseaten-Matrosengasse bis zur Ecke Siegfriedstrasse,

im Osten längs der Siegfriedstrasse von Nr. 8 — Nr. 30 also von der Ecke Sulzfelder-Siegfriedstrasse bis zur Ecke Siegfried-Matrosengasse,

im Süden längs der Sulzfelderstrasse von Nr. 2 — Nr. 68 also von der Ecke Hanseaten-Sulzfelderstrasse bis zur Ecke Sulzfelder-Siegfriedstrasse.

ZUR BESONDEREN BEACHTUNG:

In den gesperrten Gebieten verbleiben:

1. die kasernierten Betriebe,
2. Krankenhäuser,
3. das Zentralgefängnis,
4. die IV. O. D.-Abteilung in Marysin.

Litzmannstadt GEHEIME STAATSPOLIZEI.
d. 23. 8. 1944

An den

Oberbürgermeister

Steuerkasse

Litzmannstadt

10/U/Hr. 17. Okt. 1944

Hermann-Göring-Str. 82

**Betrifft: Buchhalterei Nr. 26 Konto Nr. 390185 Strassenreini-
gungsgebühren.**

Die Gettoverwaltung ist auf Grund einer Anordnung mit
Ende August 1944 in die Liquidation getreten und da der Stadt
alle Grundstücke, Häuser und Strassen im Getto gehören, entfällt
für mich die Pflicht weiterer Zahlungen für Strassenreinigungs-
gebühren. Bis zum 30. 9. 1944 habe ich die Gebühren im Betrage
von

RM. 9.016.32

jedoch anerkannt und zur Zahlung angewiesen, wovon ich Vor-
merkung zu nehmen bitte.

Im Auftrage:
(—) [podpis]

Registratur
Abl.

Vermerk: Am 23. 10. 44 fand unter dem Vorsitz des Herrn
Oberbürgermeister eine Besprechung über Abwicklungsfragen des
Gettos statt. Es nahmen daran teil

Bürgermeister Dr. Marder,
SS-Sturmbannführer Hirschböck,
der Verwaltungsführer des SS-Ansiedlungsstabes,
Amtsleiter Biebow,
Abteilungsleiter Schwind und
der Unterzeichnete.

Sturmbannführer Hirschböck schnitt einige Fragen an, die
angeblich zu zweifeln Anlass gegeben haben oder den getroffe-
nen Vereinbarungen zuwiderlaufen. In gemeinsamer Aussprache
wurden die bestehenden Zweifelsfragen geklärt. Im Anschluss
hieran wurde für die weitere Räumung des Gettos und für die
Übernahme der dem Ansiedlungsstab zu überlassenden Gegen-
stände folgendes vereinbart:

1. Die **Möbel** sind in den einzelnen Wohnungen zu belassen. Sie
werden durch eigene Kräfte des Ansiedlungsstabes ausge-
räumt und durch eigene Gespanne abgefahren.
2. **Geschirr und Glaswaren** sind weiterhin durch die Juden vor-
weg aus den Wohnungen zu räumen und in den Baracken am
Baluter Ring zu stapeln. Von hier aus werden diese Gegen-
stände dem Ansiedlungsstab übereignet und in Rechnung ge-
stellt.
3. **Bettfedern** sind durch die Juden aus den einzelnen Wohnungen
durch die Juden zu räumen (Verwertung wie bisher über die
Reichsstelle).
4. **Altkleider und Wäsche** sind gleichfalls vorweg aus den Woh-
nungen durch die Juden zu sammeln und nach der Halle im
Metallbetrieb I zu bringen. Von dort aus übernimmt sie der
Ansiedlungsstab. Bezahlung nach Kilopreis.
5. **Öfen und Herde** soll der Ansiedlungsstab auf Wunsch des Gau-
leiters in Rahmen einer Sonderaktion sofort sammeln. Sie sol-

len schnellstens den Umsiedlern im Gau zur Verfügung gestellt werden. Andererseits werden Öfen und Herde für die Herichtung von Wohnungen in den bereits ausgedrahteten Gebieten dringend benötigt. Es wird folgende Regelung vorgesehen:

- a) für die herzustellenden Wohnungen in ausgedrahteten Gebieten werden die erforderlichen Öfen und Herde dem Stadtbauamt durch den Ansiedlungsstab zur Verfügung gestellt;
 - b) in übrig. Gettogebiet sind Öfen und Herde versuchsweise durch eine Sonderaktion mit Arbeitskräften des Ansiedlungsstabes und Juden im Einvernehmen mit der Gettoverwaltung auszubauen und dem Ansiedlungsstab gegen Berechnung zu übergeben.
6. **Stühle** werden dringend für Umsiedler benötigt, da hierin grosser Mangel besteht.
Der Ansiedlungsstab ist damit einverstanden, dass etwa 10.000 Stühle, in erster Linie aber Hocker aus Betrieben, für Luftschutzzwecke (Auffangstellen) abgesondert werden.
7. **Koffer** sind restlos an den Ansiedlungsstab abzuliefern mit Ausnahme des Bedarfs städt. Dienststellen.
8. Die Festsetzung der Preise für die vom Ansiedlungsstab übernommenen Waren und Gegenstände soll nicht kleinlich gehandhabt werden.

Für Porzellan und Glaswaren kann ein Einheitspreis je Stück vereinbart und berechnet werden.

Möbel sind möglichst mit dem vom Ansiedlungsstab ab sofort bereitzustellenden Verbindungsmann zu schätzen. Die aus dem 2. Ausdrahtungsgebiet (Westteil) und aus der Rauchgasse übernommenen Möbel usw. können nachträglich auf den Lägern des Ansiedlungsstabes geschätzt werden.

9. Wegen der **Verwaltung der Pelze** ergeht besondere Anordnung.

Litzmannstadt, den 24. 10. 1944

(—) podpis nieczytelny

Poniższe dokumenty odnoszą się do niektórych momentów działalności obozu śmierci w Chełmnie (Kulmhof) i stosunku Gettoverwaltung do tej zbrodniczej akcji.

Z dotychczasowych wyników badań nad działalnością obozu w Chełmnie wiadomo, że dla zatarcia śladów zbrodni zwłoki zagazowanych Żydów palono w krematoriach. W popielnikach krematoriów pozostawały nieraz kości, które kolejno rozdrabiano przy pomocy tłuczków i specjalnych maszyn.

Pismo Ribbego, zastępcy Biebowa w Gettoverwaltung z dnia 17 lipca 1942 r. stanowi jeszcze jeden dowód, że istotnie Sonderkommando w Chełmnie używało specjalnych maszyn do mielenia kości i robiło starania nabycia takiego młynka w samym getcie.

Biebow starał się zatrzeć wszelkie ślady i usunąć najmniejsze dowody, mogące świadczyć o jego współpracy z Sonderkommando w Chełmnie. Dlatego pismem z dnia 1 marca 43 r. prosi komisarza gestapo Fuchsa o przechowywanie u siebie pewnych dokumentów, dotyczących zakupu w firmie Schriever & Co, w Hannoverze dla obozu śmierci w Chełmnie. Dokumentów tych, tłumaczy się Biebow, że „rozumiałych względów” nie może przechowywać w swoim wydziale.

Inne dokumenty dotyczą opłaty dla Reichsstrassenbauamt w Inowrocławiu za specjalne przejazdy odbyte przez Sonderkommando Chełmno.